



Amt der Tiroler Landesregierung

Präs. Abt. II - 808/28

A-6010 Innsbruck, am 24. August 1983

Tel.: 0522 28701, Durchwahl Klappe 157

Sachbearbeiter: Dr. Dworak

An das
Bundesministerium für
Soziale Verwaltung (4fach)

Stubenring 1
1010 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

GESETZENTWURF
ZL 22 GE/19.83

Datum: 31. AUG. 1983

Verteilt 1983-09-02 fedlack

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz
über Wohnungsbeihilfen aufgehoben wird;
39. Novelle zum Allgemeinen Sozial-
versicherungsgesetz; Entwurf;
Stellungnahme

Zu Zahl: 30.405/51-V/1/1983 vom 12. Juli 1983

Zu den oben genannten Entwürfen ist zunächst zu bemerken,
daß es dem Interesse des öffentlichen Wohnbaues wider-
spricht, wenn die bisher der Wohnungsbeihilfe dienenden
Geldmittel nicht im Wohnbaubereich verbleiben, son-
dern zur Erleichterung der Finanzierung anderer Leistungen
herangezogen werden sollen.

Zum Entwurf der 39. Novelle zum Allgemeinen Sozialversiche-
rungsgesetz ist insbesondere aus der Sicht des Landes als
Dienstgeber zu bemerken, daß mit der im Art. I Z. 2 beab-
sichtigten Erhöhung des Zusatzbeitrages für den Ausgleichs-
fonds der Pensionsversicherungsträger für den Dienstgeber
um 0,6 % auf nunmehr 3,2 % eine einseitige Besserstellung
des Bundes erfolgt. Zwar muß der Bund für seine nach dem
ASVG versicherten Bediensteten ebenfalls diesen erhöhten
Aufwand tragen, jedoch vermindert sich seine Beitragspflicht
in die Pensionsversicherung (§ 80 ASVG) um die durch die Er-
höhung des Zusatzbeitrages zu erwartenden Mehreinnahmen.

./.
www.parlament.gv.at

- 2 -

Von einer bloßen Umschichtung der für die Wohnungsbeihilfen vorgesehenen Mittel zur Pensionsversicherung der Unselbständigen kann nicht gesprochen werden, weil bisher die Wohnungsbeihilfe allen Bediensteten zugute kam, die nunmehr beabsichtigte Regelung hingegen vornehmlich zu einer finanziellen Entlastung des Bundes führt. Eine solche einseitige Begünstigung des Bundes bei gleichzeitiger Belastung der Länder als Dienstgeber durch die Erhöhung des Dienstgeberbeitrages nach § 51a Abs. 1 ASVG wird nachdrücklich abgelehnt.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, daß auch das Heeresgebührengegesetz, BGBl. Nr. 152/1956, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 285/1982, Bestimmungen enthält, in denen auf die Wohnungsbeihilfe Bezug genommen wird (§ 21 und § 28 leg.cit.).

Die genannten Bestimmungen könnten, soweit sie sich auf die Wohnungsbeihilfe beziehen, ersatzlos gestrichen werden, zumal keine soziale Notwendigkeit dafür besteht, bestimmten Gruppen von Präsenzdienern, die ohnedies Familienunterhalt für ihre berufstätige Gattin beziehen bzw. denen während des Präsenzdienstes ein Einkommen verbleibt, eine Wohnungsbeihilfe zuzuerkennen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

i.V. Dr. KIENBERGER

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

